

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JÄNNER 2024

§§ 18, 44 Tierschutzgesetz; Art 7 B-VG

Die Übergangsfrist für Vollspaltenbuchten in der Schweinehaltung ist überschießend lang und sachlich nicht gerechtfertigt.

VfGH vom 8.1.2024, G 193/2023, V 40/2023

Das Tierschutzgesetz (TSchG) lautet auszugsweise:

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. [...]

(2a) Die Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich ist verboten.

[...]

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. [...]

(29) § 18 Abs 2a tritt mit dem 1.1.2023 für alle ab diesem Datum baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen in Kraft. Für alle sonstigen, den bis dahin geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden bestehenden Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 130/2022 bestehen, tritt § 18 Abs 2a mit 1.1.2040 in Kraft.

[..]

Die Burgenländische Landesregierung beantragt die Aufhebung von § 18 Abs 2a iVm § 44 Abs 29, 30, 31 und 32 TSchG als verfassungswidrig, weil diese sowohl im Widerspruch zu § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (im Folgenden: BVG Nachhaltigkeit) als auch zu Art 7 B-VG stünden.

Der VfGH führt zunächst aus, bei der Interpretation der angefochtenen Bestimmungen ist das öffentliche Interesse am Tierschutz maßgeblich, wobei bei den beschlossenen Maßnahmen sowohl dieses öffentliche Interesse als auch die Planungssicherheit und der Investitionsschutz der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Abwägung miteinzubeziehen sind. Einem

verfassungsrechtlich gebotenen Interessenausgleich kann dabei auch durch eine Übergangsbestimmung Rechnung getragen werden.

Das in § 18 Abs 2a TSchG normierte Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verfolgt das – im öffentlichen Interesse gelegene – Ziel des Schutzes von Schweinen vor Nachteilen, die aus der Haltung auf unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich resultieren. Damit hat der Gesetzgeber eine Wertung darüber getroffen, dass die Haltung von Schweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Tierschutzes (und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse) verboten sein soll. Daher ist es sachlich nicht gerechtfertigt, bei der Abwägung zwischen Investitions- und Tierschutz mit einer Frist von 17 Jahren einseitig auf den Investitionsschutz abzustellen. Dies umso weniger, als die Übergangsfrist pauschal für alle Betriebe gilt, egal wann die Investitionen getätigt worden sind. Abgesehen davon verweist die Bundesregierung selbst auf Förderungen für bestehende Betriebe. Dazu kommt, dass Betreiber neuer Anlagen in der Schweinehaltung seit Anfang 2023 wegen des für sie geltenden höheren Standards höhere Kosten haben als bestehende Betriebe. Damit herrscht ein ungleicher Wettbewerb, der 17 Jahre lang dauern würde.

Die Dauer der Übergangsregelung ist somit überschießend lang und sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb § 44 Abs 29 (sowie Abs 30, 31 und 32) TSchG verfassungswidrig ist.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 1330 ABGB; § 7 UWG, Art 10 EMR

Der auch durch „Schockbilder“ belegte Hinweis, dass ein Lebensmitteleinzelhändler durch den (überwiegenden) Verkauf von Schweinefleisch aus Vollspaltenbodenhaltung einen (wesentlichen) Beitrag zu vermehrtem Tierleid leistet, ist vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

OGH 17.10.2023, 4 Ob 13/23z

Die klagende Lebensmitteleinzelhandelsgesellschaft nahm den beklagten Tierschutz-Verein ua auf Unterlassung der Verbreitung von Flyern, Fotos und Berichten über Missstände in der Schweinehaltung in Anspruch, in denen behauptet wird, dass die Klägerin für derartige Missstände verantwortlich sei bzw einer der größten Bremser in Richtung verbesserter Tierhaltung sei und den Konsumenten Fleisch von Schweinen aus tierquälerischer Intensivtierhaltung mit Vollspaltenböden aufzwingt. Die Klägerin setze sich vielmehr für mehr Tierwohl ein und verkaufe auch Schweinefleisch im Rahmen von Tierwohlprojekten.

Die Vorinstanzen erließen die beantragte einstweilige Verfügung.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Sicherungsverfügung nur insoweit, als er das Verbot aufrecht hielt, wonach der Beklagten verboten wurde zu behaupten, die Klägerin zwingt den Konsumenten Fleisch von Schweinen aus tierquälerischer Haltung auf und die Klägerin sei von allen Supermarktketten am allerwenigsten bereit, den Ausstieg der österreichischen Schweinebranche aus der Haltung auf Vollspaltenböden zu unterstützen, zumal diesbezüglich unrichtige Tatsachenbehauptungen seitens der Beklagten vorlagen.

Er wies den Antrag jedoch insoweit ab, als der Beklagten auch verboten werden sollte, allgemein zu behaupten, dass die Klägerin für die Missstände verantwortlich sei. Im Gesamtzusammenhang ist nämlich keine der Äußerungen des Beklagten dahingehend zu verstehen, die Klägerin selbst würde Tiere in der dargestellten Form halten. Vielmehr liegt darin insgesamt der Vorwurf, die Klägerin sei als Lebensmittelhändlerin, die (auch) Produkte aus Vollspaltenbodenhaltung anbietet, für das damit verbundene Tierleid verantwortlich. Diese „Verantwortung“ ist aber keiner objektiven Wahrheitsüberprüfung zugänglich, sondern ein Werturteil über die Verantwortlichkeit eines Beteiligten innerhalb einer Absatzkette für mit den vertriebenen Produkten in Zusammenhang stehende Um- bzw Missstände. Wenn aber nach dem bescheinigten Sachverhalt der größte Teil des verkauften Schweinefleisches im österreichischen Lebensmittelhandel, bezogen auf alle Mitbewerber und eben auch die Klägerin, aus konventioneller Schweinehaltung mit Vollspaltenböden stammt und diese Haltungsform mit im Vergleich zu ökologischer Haltung höheren Verletzungs- und Mortalitätsraten sowie vermehrt schmerzhaften Gelenken, Wunden an Hufen, Lungenentzündungen, Leberwürmern und Klauenverletzungen bei den Tieren einhergeht, besteht im Sinne des Rechts auf freie Meinungsäußerung in dieser Angelegenheit von öffentlichem Interesse ein zumindest diesbezüglich ausreichendes Tatsachensubstrat für das Werturteil des Beklagten, die Klägerin, die solche Produkte anbietet, trage eine Verantwortung für diese Umstände.

Dass die Klägerin offensichtlich nur eine Mitverantwortung treffen kann, da sie selbst keine unmittelbare Tierhaltung betreibt, ändert nichts an der Berechtigung des Beklagten, das im Sinne eines zulässigen subjektiven Werturteils als „Verantwortung“ zu äußern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Konzern, dem die Klägerin angehört, nach eigenem unstrittigen Vorbringen eine Vielzahl von Supermärkten im In- und Ausland betreibt, insofern also in der Öffentlichkeit bekannt ist, und sich die Klägerin selbst am Diskurs zur Tierwohl-Problematik öffentlich beteiligte. Die mit den Äußerungen des Beklagten für die Klägerin verbundenen negativen Folgen wiegen hier bei einem auf ein ausreichendes Tatsachensubstrat gestützten Werturteil jedenfalls nicht so schwer, dass sie das ausgesprochene generelle Unterlassungsgebot rechtfertigen könnten, zumal auch der Klägerin die Möglichkeit offensteht, im Rahmen der Meinungsfreiheit den Aktionen des Beklagten allfällige Gegenargumente entgegenzusetzen. Auch die gewählte Form der Darstellung mit „Schockbildern“ ändert an diesem Ergebnis nichts, schützt die Meinungsfreiheit doch auch schockierende Äußerungen. Da insoweit dem Beklagten kein Wertungsexzess anzulasten ist, erweist sich das von den Vorinstanzen ausgesprochene Verbot, generell eine Verantwortung der Klägerin bzw einen Zusammenhang zwischen dieser und den Missständen in der Schweinehaltung durch Vollspaltenböden zu äußern, als zu weitgehend.

Es ist dem Beklagten im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit auch nicht verwehrt, nur an der Klägerin Kritik zu äußern. Im Meinungskurs besteht für Private, die bestimmte allgemeine Verhaltensweisen (hier: Verkauf von Schweinefleisch aus Vollspaltenbodenhaltung) kritisieren, keine Pflicht, sämtliche Akteure, die dieses Verhalten allenfalls auch setzen, vollständig zu nennen.

Das Sicherungsbegehren zu den Spruchpunkten 1., 2., 4.a. und (soweit mit 4.a. korrespondierend) zum Spruchpunkt 6. ist daher auf Basis von § 1330 Abs 1 und 2 ABGB sowie § 7 UWG nicht berechtigt.

Art 16 AEUV; Art 2 Abs 2 lit a, 55, 77 DSGVO

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss muss die DSGVO einhalten, es sei denn, er würde eine die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeit ausüben.

EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*

Der Nationalrat setzte einen Untersuchungsausschuss ein, um eine mögliche politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) aufzuklären. Dieser Untersuchungsausschuss befragte medienöffentlich eine Auskunftsperson. Das Protokoll dieser Befragung wurde auf der Webseite des österreichischen Parlaments veröffentlicht. Es enthielt den vollständigen Namen der Auskunftsperson, obwohl diese die Anonymisierung beantragt hatte.

Da die Nennung ihres Namens aus der Sicht der Auskunftsperson gegen die DSGVO verstieß, brachte sie bei der österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde ein. Sie legte dar, als verdeckter Ermittler bei der polizeilichen Einsatzgruppe für die Bekämpfung der Straßensriminalität tätig zu sein. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass sie aufgrund der Gewaltenteilung als Teil der Exekutive nicht kontrollieren könne, ob der Untersuchungsausschuss, der der Legislative zuzurechnen sei, die DSGVO einhalte. Die Auskunftsperson bekämpfte diese Entscheidung sodann vor den österreichischen Gerichten.

Der VwGH möchte vom EuGH wissen, ob der Untersuchungsausschuss, der der Legislative zuzurechnen sei und Tätigkeiten betreffend die nationale Sicherheit untersuche, der DSGVO und damit der Kontrolle der Datenschutzbehörde unterliege:

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass auch ein vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzter Untersuchungsausschuss grundsätzlich die DSGVO einzuhalten hat. Zwar ist die DSGVO nicht auf Verarbeitungen personenbezogener Daten anwendbar, die von Behörden im Rahmen einer Tätigkeit vorgenommen werden, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch den VwGH scheint die in Rede stehende Untersuchung jedoch nicht als solche der Wahrung der nationalen Sicherheit zu dienen. Der Untersuchungsausschuss sollte nämlich eine mögliche politische Einflussnahme auf eine der Exekutive zuzurechnende Behörde prüfen, die für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zuständig war.

Allerdings können Beschränkungen der sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten und Rechte im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen aufgrund der nationalen Sicherheit gerechtfertigt sein. Aus dem Akt ergibt sich jedoch nicht, dass der in Rede stehende Untersuchungsausschuss dargetan hätte, dass die Offenlegung des Namens der Auskunftsperson für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit erforderlich gewesen sei und auf einer Gesetzgebungsmaßnahme beruht habe. Es ist jedoch Sache des VwGH, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen.

Da Österreich entschieden hat, nur eine Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO einzurichten, nämlich die Datenschutzbehörde, ist diese grundsätzlich auch für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch einen Untersuchungsausschuss wie den in Rede stehenden zuständig, und zwar ungeachtet des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Dies ergibt sich aus der

unmittelbaren Wirkung der DSGVO und dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts, einschließlich gegenüber nationalem Verfassungsrecht.

Der EuGH hat daher zu Recht erkannt:

Art. 16 Abs 2 Satz 1 AEUV und Art 2 Abs 2 lit a DSGVO sind dahin auszulegen, dass nicht angenommen werden kann, dass eine Tätigkeit allein deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegt und damit der Anwendung dieser Verordnung entzogen ist, weil sie von einem vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgeübt wird.

Art 2 Abs 2 lit a DSGVO ist im Licht des 16. ErwG dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten eines vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, die der Untersuchung der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde aufgrund des Verdachts politischer Einflussnahme auf diese Behörde dienen, als solche nicht als die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen.

Art 77 Abs 1 und Art 55 Abs 1 DSGVO sind dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen, wenn ein Mitgliedstaat im Einklang mit Art 51 Abs 1 DSGVO bloß eine einzige Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, sie aber nicht mit der Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch einen vom Parlament dieses Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgestattet hat, dieser Behörde unmittelbar die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden betreffend von diesem Untersuchungsausschuss durchgeführte Verarbeitungen personenbezogener Daten zu befinden.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).